

**Antrag an den Rat der Stadt Nordenham**

**Betreff:** Verpflichtende rechtliche Begründung für den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Tagesordnungspunkten

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Nordenham beschließt:

1. Bei allen Tagesordnungspunkten des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie der Fachausschüsse, die
  - a) nichtöffentlich beraten oder
  - b) nichtöffentlich entschieden werden sollen,

ist künftig bereits mit der Einladung bzw. den Sitzungsunterlagen eine kurze, nachvollziehbare rechtliche Begründung seitens der Stadtverwaltung beizufügen.

2. Die Begründung hat mindestens zu enthalten:
  - die konkrete gesetzliche Grundlage (insbesondere § 64 NKomVG),
  - den konkreten Ausschlussgrund (z. B. Schutz personenbezogener Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, laufende Vertrags- oder Vergleichsverhandlungen),
  - eine kurze einzelfallbezogene Abwägung, warum im konkreten Fall das Geheimhaltungsinteresse das Öffentlichkeitsprinzip überwiegt.
3. Ohne eine solche nachvollziehbare Begründung soll ein Tagesordnungspunkt grundsätzlich öffentlich behandelt werden, sofern nicht der Rat oder das zuständige Gremium im Einzelfall mit Mehrheit etwas anderes beschließt.

---

**Begründung:**

Das Öffentlichkeitsprinzip ist ein wesentlicher Bestandteil kommunaler Selbstverwaltung in Niedersachsen (§ 64 Abs. 1 NKomVG). Die Nichtöffentlichkeit stellt die rechtlich zu begründende Ausnahme dar. Sie bedarf einer sachlichen, einzelfallbezogenen Rechtfertigung.

In der bisherigen Praxis erfolgt die Einstufung einzelner Tagesordnungspunkte als nichtöffentlich teilweise pauschal oder ohne erkennbare juristische Herleitung. Dies erschwert sowohl Ratsmitgliedern als auch der Öffentlichkeit die Nachvollziehbarkeit kommunaler Entscheidungsprozesse.

Gerade in jüngerer Vergangenheit – insbesondere im Zusammenhang mit der Thematik Greensill – bestand in der Bevölkerung ein erheblich gesteigertes Informationsinteresse. Teile der öffentlichen Diskussion zeigten, dass Entscheidungen und Hintergründe aus Sicht vieler Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichend transparent dargestellt wurden. Unabhängig von der materiellen Bewertung einzelner Sachverhalte verdeutlicht dies einen strukturellen Bedarf an nachvollziehbarer Kommunikation und rechtlicher Transparenz.

Die Einführung einer verpflichtenden rechtlichen Kurzbegründung dient daher:

- der Stärkung der Transparenz kommunaler Entscheidungsprozesse,
- der verbesserten Kontrollierbarkeit von Verwaltungshandeln,

- der rechtlichen Absicherung der Beschlüsse,
- der sachgerechten Abwägung zwischen Geheimhaltungsinteressen und Öffentlichkeitsprinzip,
- sowie der Vertrauensbildung gegenüber der Bürgerschaft.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand ist gering, da die rechtliche Prüfung ohnehin vor jeder Einstufung als nichtöffentlich erfolgt. Es wird lediglich deren nachvollziehbare Dokumentation eingefordert.

Unabhängige Fraktion

Leonard Krippner